

Spekulation mit kapitalgeschütztem Produkt?

Thema: **Anlageberatung** Fallnummer: **2008/10**

Der Kunde erkundigte sich im Juli 2008 nach einer Anlagemöglichkeit. Der Berater empfahl ihm ein kapitalgeschütztes Produkt, welches im Zeitpunkt der Beratung zu 83.5% des Nominalbetrages gekauft werden konnte. Berechnet auf den normalen Verfall im Jahr 2011 ergab sich nur schon aufgrund des Diskonts eine Rendite von mehr als 5% pro Jahr. Der Kunde behauptete, der Berater habe ihn nicht darüber aufgeklärt, dass es sich um ein Produkt von Lehman Brothers handle. Er habe deshalb den Kurs nicht weiterverfolgt, weil er den Beteuerungen des Kundenberaters, der Nominalbetrag werde bei Fälligkeit zu 100% zurückbezahlt, Glauben geschenkt habe. Er sei aus allen Wolken gefallen, als ihn der Berater kurz nach dem Konkurs von Lehman Brothers angerufen und ihm mitgeteilt habe, auch er gehöre zu den Opfern dieses Konkurses. Er ist der Meinung, die Bank hätte ihm das Produkt zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr verkaufen dürfen. Insbesondere hätte sie ihn aber über die Person des Emittenten und des Garantors aufklären müssen.

Nach Meinung des Ombudsmann ist entscheidend, welches Risiko der Kunde zu tragen bereit war. Wie im vorstehenden Beispiel ausgeführt, schätzte der Markt die Situation eher pessimistisch ein. Es steht für den Ombudsmann deshalb ausser Frage, dass zu diesem Zeitpunkt einem auf Sicherheit bedachten Kunden keine Produkte von Lehman Brothers mehr hätten verkauft werden dürfen. Wenn hingegen ein Kunde auf die Risiken aufmerksam gemacht wird und er bereit ist, ein gewisses Risiko zu tragen, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ihm die Bank in dieser Situation ein Produkt von Lehman Brothers empfiehlt.

Es blieb im vorliegenden Fall umstritten, welche Risiken der Kunde einzugehen bereit war. Fest stand aber, dass der Berater das Produkt mit dem Argument einer sehr hohen Verzinsung und 100% Kapitalschutz auf Verfall angepriesen hatte. Er behauptete aber auch, gegenüber dem Kunden erklärt zu haben, dass es sich um ein Produkt der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers handle. Zudem werde in dem dem Kunden abgegebenen Fact-Sheet auf diesen Umstand hingewiesen, wie auch am Schluss des Dokuments nochmals – prominent hervorgehoben – erklärt werde, dass es sich um kein Produkt der beratenden Bank handle. Weiter blieb unbestritten, dass sich der Kunde nicht erkundigte, weshalb ihm ein anscheinend sicheres Produkt mit einer weit überdurchschnittlichen Rendite angeboten werden könne. Zudem anerkannte der Kunde, dass er im damaligen Zeitpunkt um die Probleme vieler Banken und auch den Umstand wusste, dass die amerikanische Bank Bear Stearns Konkurs gegangen wäre, wenn sie nicht von einer anderen Bank übernommen worden wäre. Weil ferner normalerweise als bekannt vorausgesetzt werden darf, dass ein hoher Zins immer auch ein mit der Anlage verbundenes Risiko widerspiegelt, war nach Meinung des Ombudsmann durchaus denkbar, dass dem Kunden wohl diese Zusammenhänge bekannt waren und er in der Hoffnung, es werde schon gut gehen, dem Kauf eines spekulativen Titels zustimmte. Der Ombudsmann konnte diese Fragen nicht definitiv beantworten und den massgeblichen Sachverhalt nicht eruieren, weshalb er das Verfahren einstellen und den Kunden an den Richter verweisen musste.